

Satzung

des Förderkreises des Museums

„Keramik Erleben Ransbach-Baumbach e. V.“
vom 04. April 2016

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Keramik Erleben Ransbach-Baumbach e. V.
2. Sitz des Vereins ist Ransbach-Baumbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Museums „Keramik Erleben Ransbach-Baumbach“ zum Zwecke der Sammlung, Erhaltung, Dokumentation und Präsentation von traditioneller handwerklich und industriell gefertigter Keramik, den Produktionsmitteln dazu und Vertrieb in Ransbach-Baumbach.

Der Verein widmet sich diesen Aufgaben durch

- Beratung und Förderung bei der Sammlung, Erhaltung, Darstellung und dem Studium der handwerklich und industriell gefertigten Keramik sowie beim Ausbau einer Bibliothek und des Archivs
- Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen,
- Herausgabe und Förderung von museumseigenen Veröffentlichungen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein akquiriert Spenden- und Fördergelder zur Durchführung seiner Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - persönliche Mitglieder
 - Firmenmitgliedern
 - Verbänden, Vereinen, Körperschaften
 - Stadt Ransbach-Baumbach
 - Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
 - andere korporative Mitglieder
2. Korporative Mitglieder können sein:
 - Juristische Personen
 - Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit
3. Die persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die schriftliche Austrittserklärung kann gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Beiträge nicht zurückerstattet.
8. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
3. Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte aus. Sie können zur Mitgliederversammlung weiterer Personen, die beratende Stimme haben, entsenden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ab Eintritsquartal anteilmäßig zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse

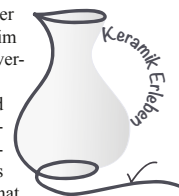
§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Kannenbäcker-Boten (Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder, mit Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, sind gesondert schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über die Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der nicht von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlüsse über die Satzung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - mindestens drei, höchstens jedoch fünf Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder

- dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Ransbach-Baumbach, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter (geborenes Mitglied)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der jeweils Einzelvertretungsberechtigung hat (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), vertreten.
 3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
 4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.



§ 11 Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer und jeweils einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für drei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser müssen mindestens 3/5 der Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung soll auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Sollte die Auflösung der Versammlung nichts anderes beschließen, sind der Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ransbach-Baumbach. Die Verwendung darf nur einer Körperschaft zur Verfügung gestellt werden, die den gleichen satzungsmäßigen Zielen entspricht. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein mit den gleichen satzungsmäßigen Zielen gegründet, so fällt das Vermögen an die Stadt Ransbach-Baumbach, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 04.04.2016